

S a t z u n g

der Stadt Achim über Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksschmutzwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140) i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art.22 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 251) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.73 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F. vom 05.03.86 (Nds. GVBl. S. 80), hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 17.12.1987 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 18. Dezember 1986.
Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) a) Bei Grundstücken mit Hauskläranlagen ist pro Person eine jährliche Grundgebühr von 95,-- DM zu zahlen. Hierbei werden die zum Zeitpunkt der Abfuhr mit Hauptwohnsitz auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner berücksichtigt. Mit der Grundgebühr ist die Abfuhr des ersten m³ Schmutzwasser abgegolten.
Für jeden weiteren angefangenen m³ wird eine Gebühr von 17,-- DM erhoben.
- b) Der jeweils eine Grundgebühreneinheit auslösende Tatbestand ist des weiteren verwirklicht, wenn eine der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen vorliegt:
1. zehn Einzelstandplätze auf Campingplätzen,
 2. ein nicht zum dauernden Wohnen bestimmtes Wochenendhaus
 3. zwei Betriebsangehörige bei Industrie, Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand
 4. ein vorgehaltener Dienstplatz in militärischen Einrichtungen, die zur Unterkunft von Personen geeignet sind
 5. drei Plätze in Restaurants, Gastwirtschaften und Cafes
 6. zwei Betten in Hotels und Gasthäusern
 7. fünfzehn Plätze in Clubzimmern von Gaststätten und Hotels
 8. fünfzehn Plätze in Sommerwirtschaften
 9. ein mit Sanitäreinrichtungen versehener Sport- oder Trainingsplatz

- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben beträgt 9,- DM je m³.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Pflicht für die laufende Gebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten sowie von Kontrollen aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksschmutzwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

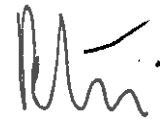
Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung vom 19.12.1986 außer Kraft.

Achim, den 17.12.1987



Bürgermeister

Stadt Achim



Stadtdirektor